

## **Industrie 4.0 – Österreichs Zukunft als Produktionsstandort sichern**

**Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1. der aws-Richtlinie für Förderungen aus  
Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**

**März 2015**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. ZIELE DER FÖRDERUNG .....	1
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	1
3. FÖRDERUNGSNEHMERIN/ FÖRDERUNGSNEHMER .....	2
4. DETAILS ZU DEN FÖRDERUNGSFÄHIGEN PROJEKTEN UND KOSTEN.....	2
5. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG .....	3
6. BESONDERHEITEN ZUM VERFAHREN .....	4
7. FESTLEGUNG DER PROJEKTLAUFZEIT .....	4
8. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	4
9. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG .....	4
10.MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT .....	4
11.LAUFZEIT DES PROGRAMMS.....	4

## **Einleitung**

Die Wirtschaft steht an der Schwelle zur vierten industriellen Revolution. Durch das Internet getrieben, wachsen die reale und virtuelle Welt immer weiter zu einem Internet der Dinge zusammen. Die Kennzeichen der zukünftigen Form der Industrieproduktion sind die starke Individualisierung der Produkte unter den Bedingungen einer hoch flexibilisierten Produktion, die weitgehende Integration von Kunden und Geschäftspartnern in Geschäfts- und Wertschöpfungsprozesse und die Verkopplung von Produktion und hochwertigen Dienstleistungen, die in so genannten hybriden Produkten mündet. Die österreichische mittelständische Industrie wird durch diesen Wandel vor große Herausforderungen gestellt. Gleichzeitig ist es die Zielsetzung, im Hochlohnland Österreich eine leistungsfähige Industrie zu erhalten. Zudem ist die Steigerung der Industriequote erklärtes Ziel der EU Kommission. Dazu ist es erforderlich, modernste Fertigungs- und Kommunikationskonzepte zu nutzen, um kostengünstig und möglichst genau nach Kundenanforderungen produzieren zu können.

Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet, die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet. Es geht dabei nicht nur um vertikale Integrationsprozesse innerhalb des Unternehmens, wo sich quasi das Werkstück seine Produktion aussucht, sondern auch um horizontale Integration, d.h., die Einbeziehung vor- und nachgelagerter Wertschöpfungsstufen sowie Lager- und Logistikvorgänge.

Zusätzliche Aspekte stellen für die stark zulieferorientierte österreichische Industrie auch die Fertigung in Losgröße Eins und die Vermeidung von Stillstandszeiten, unnötiger Lagerbestände und Liegezeiten dar. Es geht aber nicht nur um die Steigerung von Produktivität, sondern auch um die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle mit hohem Dienstleistungsanteil, die durch die Möglichkeit der Nutzung der umfassenden Datenbestände (big data) entstehen. Dass dabei Datensicherheit zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der physikalischen Sicherheit der Fertigung und die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen auch generell zu beachten sind, bedarf erhöhter Aufmerksamkeit und gründlicher vorbereitender Analyse.

### **1. Ziele der Förderung**

Die gegenständliche Förderung soll einen Anreiz zur Implementierung von Methoden der Industrie 4.0 und einen Investitionsanreiz für die österreichische Industrie darstellen. Notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen Projektverlauf ist eine detaillierte Planung der Maßnahmen auf der Basis einer professionell durchgeführten Analyse der Produktions- und Logistikprozesse im förderungswerbenden Unternehmen. Geförderte Projekte sind dabei stets Überleitungsprojekte in die industrielle Praxis und generell auf hohem innovatorischen Niveau angesiedelt, eine bloß inkrementelle Verbesserung bzw. Produktionsoptimierung ist nicht Gegenstand der Förderung. Förderungsfähige Projekte sind durch die Realisation einer oder mehrerer Kernaspekte von Industrie 4.0 gekennzeichnet.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO),  
Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU,  
Art 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 14.12.2013
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **3. Förderungsnehmerin/ Förderungsnehmer**

Förderungsfähig sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie GU in Regionalförderungsgebieten für Investitionen in Industrie 4.0 fähige Produktionseinrichtungen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Richtlinie.

### **4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten**

#### 4.1. Förderungsfähige Projekte

Die Implementierung neuer Produktions- und Logistikmethoden, die unter dem Begriff Industrie 4.0 zusammengefasst werden, stellen keine herkömmliche inkrementelle Produktionsoptimierung dar, sondern stellen Unternehmen vor völlig neue Herausforderungen. Folgende zentrale Aspekte von Industrie 4.0 sind dabei wesentlich:

- Horizontale Integration über Wertschöpfungsnetzwerke
- Datenintegrität über die gesamte Wertschöpfungskette
- Vertikale Integration und vernetzte Produktionssysteme
- Neue Arbeitsmodelle
- Cyber-Physikalische Produktionssysteme (CPPS)

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt auf der Basis einer detaillierten Prüfung des Projektes, wobei vor allem auf die Erfüllung folgender Voraussetzungen geprüft wird:

- Vorhandensein einer detailliert ausgearbeiteten Konzeptstudie zur planmäßigen Einführung innovativer Produktionsmethoden (für deren Erstellung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Förderung durch die aws möglich ist)
- Einführung mindestens einer Schlüsselkomponente von Industrie 4.0 im förderungwerbenden Unternehmen
- Vertiefung der vertikalen Integration
- Zusätzliche Aspekte (wie zB Logistik-, Kunden-, Lieferanteneinbindung, Umweltaspekte etc.)

## 4.2. Förderungsfähige Kosten

Auf Grund der komplexen Struktur und der Notwendigkeit einer detaillierten Planung ist von einer durchschnittlichen Projektlaufzeit von ca. 2 bis 3 Jahren auszugehen. Zielsetzung der gegenständlichen Förderungsaktion ist die Unterstützung der Implementierung von Funktionalitäten der Industrie 4.0. Als förderungsfähige Kosten kommen dabei beispielsweise folgende Kostenpositionen in Betracht:

- Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologie, insbes. Netzwerkkonstruktion, Datenbanken, Kommunikationseinrichtungen
- Sensorik, Aktorik
- Spezielle Komponenten zur Kommunikation von Maschinen und Produkten
- Avancierte Steuerungseinrichtungen

Materielle (Anlagen, Maschinen, Ausrüstung) und immaterielle Investitionen (Patente, Lizenzen, Know-how und sonstige Rechte des geistigen Eigentums) sind in der Bilanz zu aktivieren und unterliegen den spezifischen Anforderungen gemäß AGVO, unter anderem einer 5-jährigen (für KMU 3-jährigen) Behaltefrist.

## 4.3. Nicht förderungsfähige Kosten und Projekte

- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind
- Unspezifische Kosten und Aufwendungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Erwerb von Grundstücken, Investitionen in Gebäude
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren
- Laufende Aufwendungen (z.B. Warenkauf, Marketingkosten, Personalkosten)
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter [www.awsg.at](http://www.awsg.at)).

## 5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Barzuschüssen in der maximalen Höhe von EUR 500.000,-- pro Projekt und Unternehmen.. Als Teil der Gesamtfinanzierung des Vorhabens kann zusätzlich ein zinsgünstiger ERP-Kredit in Anspruch genommen werden.

Der kumulierte Förderungsbarwert für ein Projekt ist gemäß AGVO

- für KMU-Investitionen mit max. 20% (kleine Unternehmen) bzw. max. 10% (mittlere Unternehmen)
- für Regionalförderungen mit max. 30% bzw. 20% (KMU) und 10% (große Unternehmen bei Investition in eine neue Wirtschaftstätigkeit) begrenzt.

Die Grenze für De-minimis Förderung liegt bei 200.000 EUR pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind.

## **6. Besonderheiten zum Verfahren**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Die Förderungen werden nach dem Antragsprinzip vergeben und erfolgen nach budgetärer Verfügbarkeit. Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bzw. online mittels Fördermanager bei der aws erfolgen.

Die Entscheidung der aws über die Förderungen erfolgt auf Grundlage einer Empfehlung der Mitglieder der ERP-Kreditkommission. Die Geschäftsordnung der ERP-Kreditkommission ist sinngemäß anzuwenden. Sie sieht in § 1 Abs. 2 die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen vor.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber oder die Förderungswerberin das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Zuschuss kann als einmaliger Betrag oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

## **7. Festlegung der Projektlaufzeit**

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen.

## **8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## **9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung**

Die Indikatoren zur Zielerreichung werden aus der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abgeleitet.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung werden in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflagen gemacht, wonach sich die Förderungsempfängerin/ der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

## **10. Monitoring und Evaluierungskonzept**

Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring eingerichtet.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/ oder des Programmdokuments abzuleiten.

## **11. Laufzeit des Programms**

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01.03.2015 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 01.03.2015 bis zum 31.12.2016 eingebracht werden. Über eine Fortführung des Programms mit ggf. aus den Erfahrungen aus der Pilotphase resultierenden Änderungen wird nach Ablauf der ersten beiden Jahre und Vorlage einer Zwischenevaluierung entschieden.